

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Stück, 10.02.1898

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXXII. Band. (Ausgegeben den 10. Februar 1898.) 3. Stück.

Inhalt:

N. 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Februar 1898, betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

N. 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

Oldenburg, den 7. Februar 1898.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, wird mit Höchster Genehmigung für das Herzogthum Oldenburg Folgendes bestimmt:

§. 1.

Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwicklungs-Apparate dem Amte, in den Städten I. Classe dem Stadtmagistrate, anzuzeigen.

§. 2.

Die Entwicklung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwicklung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§. 3.

Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsröhre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsröhre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§. 4.

Die Apparate zur Entwicklung und Aufbewahrung von Acetylen gas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§. 5.

An den Entwicklungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§. 6.

Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen:

„Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§. 7.

Die zur Aufnahme flüssigen Acetylen bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, Feuergefährlich.“ gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraums in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§. 8.

Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Raumgehalt nicht überschritten werden.

§. 9.

Die Flaschen für verdichtetes Acetylen gas müssen durch die Aufschrift: „Acetylen gas, Feuergefährlich.“ gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem Doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§. 10.

Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§. 11.

Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegierungen besteht.

§. 12.

Die Bestimmungen in den §§. 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylen gaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwicklungs-Apparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Bekanntmachung mit Genehmigung oder mit Vorwissen des Amtes bezw. in den Städten I. Classe des Stadtmagistrats Acetylenentwicklungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von dieser Behörde zur Erfüllung der Vorschriften im §. 2 und im ersten Satze des §. 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab bewilligt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

- a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach §. 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;
- b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 14.

Vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Februar 1898.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.
Sausen.**

Tappenbeck.